

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/20843 –**

Eigentumsrechte von Kryptoassets

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Bitcoin als „Rechnungseinheit“ gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 des Kreditwesengesetzes eingestuft. Rechtsexperten sehen trotzdem Unklarheiten, wie eine Zuordnung dieses Vermögenswerts vorzunehmen sein soll (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bitcoin-wallet-schluessel-eigentum-besitz-hacker-rechtlicher-schutz/>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Personen in Deutschland Kryptoassets halten?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Marktkapitalisierung der in Deutschland gehaltenen Kryptoassets?

Der Bundesregierung liegen hierzu über die aus öffentlich zugänglichen Quellen verfügbaren Informationen hinaus keine weiteren Erkenntnisse vor.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der jährlichen Gewinne bzw. Verluste, die Personen in Deutschland mit dem Handel von Kryptoassets erzielen?

Die Durchführung der Besteuerung obliegt von Verfassung wegen den Finanzbehörden der Länder. Die Bundesregierung hat daher keine Kenntnisse über die Höhe der jährlichen Gewinne bzw. Verluste aus dem Handel mit Krypto-Assets von in Deutschland ansässigen Personen.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Steuern, die jährlich auf den Handel von Kryptoassets abgeführt werden?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen statistische Auswertungen über das Aufkommen einzelner Steuern insgesamt vor. Differenzierungen nach einzelnen Geschäfts-

vorfällen, z. B. danach, welches Aufkommen durch den Kauf und Verkauf von Krypto-Assets generiert wurde, werden dabei nicht vorgenommen.

2. Wertet die Bundesregierung bzw. die BaFin Bitcoins oder andere Krypto-assets als Gegenstand im Sinne von § 453 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)?

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Bundesregierung, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, so dass im Folgenden lediglich einige allgemeine Hinweise gegeben werden. Die rechtliche Einordnung von Bitcoins oder anderen Krypto-Assets ist in der Literatur umstritten (s. etwa die Darstellung in: „Digitale Zahlungsmittel in einer analog geprägten Rechtsordnung“, Shmatenko/Möllenkamp, Multimedia und Recht 2018, 495) und obliegt im Streitfall der Entscheidung der unabhängigen Gerichte. Es spricht jedoch viel dafür, dass Bitcoin und andere sogenannte Kryptowährungen rechtlich als „sonstige Gegenstände“ im Sinne des § 453 BGB einzuordnen sind und daher Gegenstand eines Kaufvertrags sein können. Da Kaufverträge gemäß § 453 BGB unstreitig auch die dauerhafte Überlassung unkörperlicher Gegenstände als sonstige Gegenstände ermöglichen, ist es folgerichtig, den Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf sogenannte Kryptowährungen zu erstrecken. Dies entspricht auch der herrschenden Meinung (vgl. Beck-Online-Großkommentar/Wilhelmi, 1. April 2020, BGB § 453, Rn. 172 – mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

- a) Kann nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der BaFin Eigentum oder Besitz an Bitcoins bestehen?

Auf den Eingangssatz zur Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen.

Dem Bitcoin fehlt es an der Sachqualität gemäß § 90 BGB. Daher kann an ihm kein Sacheigentum im Sinne der §§ 903 ff. BGB bestehen (vgl. Spindler/Bille, WM 2014, 1357 – 1369). Auch ein sachenrechtlicher Besitz kommt danach nicht in Betracht.

- b) Wie ist die Position der Bundesregierung bzw. der BaFin, ob Eigentum und Besitz an Bitcoins nach derzeitiger Rechtslage nur bestehen kann, wenn Bitcoin-Nutzer über die privaten Schlüssel verfügen, die an einen Vermögenswert auf der Bitcoin-Blockchain gekoppelt sind (vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bitcoin-wallet-schlüssel-eigentum-besitz-hacker-rechtlicher-schutz/>)?

Der „private Schlüssel“ ändert nichts an der mangelnden Sachqualität der Bitcoin. Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

3. Wie viele Kryptoverwahrer haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BaFin registriert?
 - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der seitens der Kryptoverwahrer verwalteten Mittel?

Bisher sind bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) insgesamt fünf Erlaubnisansträge für das Kryptoverwahrgeschäft eingegangen. Allerdings hat die BaFin bisher keine Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft i. S. d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des Kreditwesengesetzes erteilt. Insgesamt 55 Unternehmen haben eine Absichtsanzeige nach § 64y des Kreditwesengesetzes eingereicht. Diese Unternehmen können ihre Geschäfte vorläufig fortführen und haben spätestens bis zum 30. November 2020 einen vollständigen Erlaubnisantrag bei der BaFin einzureichen. Da diese Unternehmen derzeit

noch im Rahmen der Übergangsbestimmung und bis zur abschließenden Entscheidung über den noch zu stellenden Erlaubnisantrag lediglich vorläufig erlaubt tätig sind, lässt sich aus der Zahl der Absichtsanzeigen nicht ableiten, dass sämtliche dieser Unternehmen auch nach Ablauf der Übergangsbestimmung als sog. „Kryptoverwahrer“ von der BaFin beaufsichtigt werden. Vor diesem Hintergrund liegen der BaFin auch keine Kenntnisse über die Höhe der seitens der Kryptoverwahrer verwalteten Mittel vor.

- b) Sind Kryptoverwahrer nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der BaFin unbegrenzt für die verwalteten Mittel haftbar?

Die Frage des Umfangs der Haftung hängt vom konkreten Einzelfall ab, etwa mit Blick auf die Art der Verwahrung und die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vereinbarungen.

- 4. Fallen Bitcoins oder andere Kryptoassets nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der BaFin in den Schutzbereich des § 823 Absatz 1 BGB?

Aufgabe der Bundesregierung ist es nicht, abstrakte Rechtsfragen zur Anwendung des geltenden Rechts zu beantworten, zumal diese Antwort im Streitfall keinerlei Verbindlichkeit hätte. Sollte es im Einzelfall entscheidungserheblich sein, haben vielmehr die Zivilgerichte verbindlich zu klären, ob Bitcoins und Kryptowerte dem deliktsrechtlichen Schutz nach § 823 Absatz 1 BGB unterfallen. Hinzu kommt, dass sich diese Frage nicht pauschal beantwortet lässt, da Kryptowerte rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sein können.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung bzw. die BaFin die Rechtsverhältnisse der verwahrten Kryptoassets im Insolvenzfall eines erlaubnispflichtigen Kryptoverwahrers (z. B. durch einen Hack)?
Haben die Kunden einen Herausgabeanspruch auf verwahrte Bitcoins oder nur einen Entschädigungsanspruch in Euro?
- b) Kann ein Insolvenzverwalter nach Auffassung der Bundesregierung bzw. der BaFin auf das verwahrte Vermögen zugreifen, oder ist dieses analog zu Aktien ein sogenanntes Sondervermögen, das direkt den Kunden zuzuschreiben ist?

Die Fragen 4a und 4b werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist gemäß § 47 der Insolvenzordnung (InsO) zur Aussonderung berechtigt. Der Anspruch auf Aussonderung bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten. Die rechtliche Einordnung von Bitcoins und anderen Kryptowährungen ist bisher nicht abschließend geklärt (vgl. Antwort zu Frage 2). Es obläge insoweit im Streitfall der Entscheidung der unabhängigen Gerichte, ob ein Aussonderungsanspruch gegeben ist. Dieser dürfte insbesondere auch davon abhängen, wie das konkret angebotene Kryptoverwahrgeschäft vertraglich ausgestaltet ist.

